

Abschrift

*Saurwein
Dreyer*

Aktenzeichen:

8 T 39/20

260 K 77/18 AG Mainz



Landgericht Mainz

Beschluss

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

1. *[faded text]*

- **betreibender Gläubiger** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte |

2. *[faded text]*

- **betreibende Gläubigerin** -

3. *[faded text]*

- **betreibender Gläubiger** -

gegen

- **Schuldner und Beschwerdeführer** -

Prozessbevollmächtigte:

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg

Versteigerungsobjekt:

1/2 Miteigentumsanteil an der Gebäude- und Freifläche Hinter dem Rathaus 6, 8, eingetragen im Grundbuch ... 309, verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelhaushälfte im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, sowie Sondernutzungsrecht an der rot umrandet dargestellten Grundstücksfläche nebst der vor dem Wohnzimmer gelegenen Terrasse sowie den beiden Kfz.-Stellplätzen, jeweils bezeichnet mit SNR1

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mainz
durch den Richter am Landgericht Hartmann als Einzelrichter
am 21.02.2020 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Amtsgerichts Mainz vom 23. Januar 2020 (Az.: 260 IK 77/18) in der Gestalt des Nichtabhilfebefchlusses vom 18. Februar 2020 dahingehend abgeändert, dass das gegen den Sachverständigen Oliver : gerichtete Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklärt wird.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

Soweit sich die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Zurückweisung seines gegen den Sachverständigen Maurus gerichteten Ablehnungsgesuchs wegen Besorgnis der Befangenheit richtet, ist sie zulässig, insbesondere gemäß § 406 Abs. 5 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht gemäß 569 Abs. 1 und 2 ZPO eingelegt, und auch begründet.

Das Amtsgericht hat das gegen den Sachverständigen Maurus gerichtete Ablehnungsgesuch des Schuldners zu Unrecht zurückgewiesen.

Das Ablehnungsgesuch ist nicht verspätet. Zwar bestimmt § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO, dass der Ablehnungsantrag spätestens zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses über die Ernennung des Sachverständigen zu stellen ist. Dies betrifft jedoch nur solche Ablehnungsgründe, die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen und dem Antragsteller bekannt sind. Wenn der Ablehnungsantrag hingegen – wie hier – auf das Verhalten des Sachverständigen während der Begutachtung gestützt wird, so kann die zeitliche Grenze des § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO erkennbar nicht eingreifen. Dementsprechend bestimmt § 406 Abs. 2 S. 2 ZPO, dass die Ablehnung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zulässig ist, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Dies war hier der Fall, da das Ereignis, auf das der Schuldner sein Ablehnungsgesuch stützt, erst am 7. Januar 2020 (also weit nach der Ernennung des Sachverständigen) stattgefunden hat. Der Schuldner hat dann auch unverzüglich noch am selben Tag seinen Ablehnungsantrag gestellt.

Das Ablehnungsgesuch ist auch begründet. Gemäß § 406 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 ZPO kann ein Sachverständiger – ebenso wie ein Richter – wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist hier der Fall.

Nach den anwaltlich versicherten Angaben der Prozessbevollmächtigten des Schuldners, hat ein Büromitarbeiter des Sachverständigen ihr gegenüber am 7. Januar 2020 auf Nachfrage telefonisch geäußert, dass der Begutachtungstermin am 8. Januar 2020 nicht stattfindet und „man“ die von dem Schuldner als Begründung für seine Bitte, diesen Termin bei ihm zu Hause in Königernheim durchzuführen, angeführte Krebserkrankung und Chemotherapie-Behandlung für nicht glaubwürdig und vorgeschoben halte. Dies hat der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2020 weder in Abrede gestellt noch hat er sich von den Aussagen seines Büromitarbeiters distanziert. Vielmehr hat er diese nochmals bestärkt, indem er die Auffassung geäußert hat, dass der Schuldner die Durchführung eines Begutachtungstermins bislang vereitelt habe.

Die von dem Büromitarbeiter des Sachverständigen getätigte Äußerung, dass man die Angaben des Schuldners zu dessen Krebserkrankung und Chemotherapie-Behandlung für nicht glaubwürdig und vorgeschoben halte, kann vom Standpunkt des Schuldners aus bei vernünftiger Betrachtung durchaus die Befürchtung wecken, dass der Sachverständige ihm nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüberstehe. Der Schuldner ist nachweislich an Krebs erkrankt und befindet sich aus diesem Grund in einer Chemotherapie-Behandlung. Wenn der Sachverständige vor diesem Hintergrund – ohne die konkreten Umstände im Einzelnen zu kennen – die Bitte des Schuldners um Verlegung des Begutachtungstermins und die hierzu angeführte Begründung pauschal als vorgeschoben und unglaubwürdig abtut, so ist es gut nachvollziehbar, dass bei dem Schuldner der Eindruck der Voreingenommenheit entsteht. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nicht, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist; ausreichend ist vielmehr, dass bei dem Schuldner auf Grund objektiver Umstände berechnete Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit entstehen können.

Dass die Äußerung vorliegend nicht von dem Sachverständigen selbst, sondern von dessen Büromitarbeiter getätigt worden ist, spielt ebenfalls keine entscheidende Rolle. Denn der Schuldner muss davon ausgehen, dass der Mitarbeiter insofern nicht seine persönliche Einschätzung geäußert, sondern vielmehr die Auffassung des Sachverständigen weitergegeben hat. Dies ergibt sich zum einen aus der Formulierung „man“ sowie auch aus dem Umstand, dass ein Bürobearbeiter in der Regel nicht berechtigt ist, eigenständig darüber zu befinden, ob von einem Patienten geltend gemachte Verhinderungsgründe als glaubhaft einzustufen und Begutachtungstermine dem-

entsprechend zu verlegen sind. Hinzu kommt, dass sich der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2020 auch nicht etwa von den Aussagen seines Mitarbeiters distanziert, sondern diese vielmehr inhaltlich nochmals bekräftigt hat, indem er die Einschätzung geäußert hat, dass der Schuldner versuche, eine Begutachtung zu vereiteln.

Dass der Schuldner Zweifel an der Objektivität und Unparteilichkeit des Sachverständigen hegt, ist vor diesem Hintergrund durchaus nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Zurückweisung des gegen den Sachverständigen gerichteten Ablehnungsgesuchs wegen Besorgnis der Befangenheit hat die sofortige Beschwerde des Schuldners daher Erfolg, so dass das Ablehnungsgesuch für begründet zu erklären ist.

Keinen Erfolg hat die sofortige Beschwerde hingegen, soweit sie sich auch gegen die Zurückweisung des Antrags richtet, dem Sachverständigen die Vergütung nach § 8a JVEG abzusprechen. Denn insofern ist sie zwar ebenfalls zulässig, aber nicht begründet.

Ein Anspruch des Schuldners, dem Sachverständigen gemäß § 8a JVEG die Vergütung abzusprechen, besteht jedenfalls im derzeitigen Verfahrensstadium nicht. Eine Festsetzung der Vergütung (und somit ggf. auch eine Festsetzung auf Null) durch gerichtlichen Beschluss erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 JVEG nur auf Antrag des Berechtigten oder der Staatskasse oder wenn das Gericht eine Festsetzung für angemessen hält. Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben insofern hingegen kein Antragsrecht. Ihnen steht zwar bezüglich der im Kostenansatz enthaltenen Auslagen nach dem JVEG die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nach § 66 GKG offen. Sie haben jedoch keine Möglichkeit, bereits im Vorfeld, d. h. außerhalb des Kostenfestsetzungsverfahrens, eine gerichtliche Festsetzung der Sachverständigenvergütung zu erwirken. Das Amtsgericht hat den hierauf gerichteten Antrag des Schuldners daher im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

Dies bedeutet nicht, dass die Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JVEG vorliegend nicht erfüllt wären. Eine Entscheidung hierüber kann jedoch nur im Rahmen der oben dargelegten Verfahren erfolgen, weshalb das Beschwerdegericht sich an dieser Stelle zu dieser Frage nicht zu äußern hat.

Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags, dem Sachverständigen die Vergütung nach § 8a JVEG abzusprechen, war die sofortige Beschwerde des Schuldners daher zurückzuweisen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Gerichtskosten entstehen in einem Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs nur im Falle der Verwerfung oder

Zurückweisung der sofortigen Beschwerde. Bei dem Antrag, dem Sachverständigen die Vergütung nach § 8a JVEG abzusprechen, handelt es sich um einen bloßen Annex zu dem Ablehnungsgesuch, durch den insbesondere auch keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet bei Beschwerden in Zwangsversteigerungsverfahren grundsätzlich nicht statt (BGH, Beschluss vom 17. August 2011 – V ZB 128/11, juris).

Mangels Kostenentscheidung ist auch eine Festsetzung des Gegenstandswertes des Beschwerdeverfahrens nicht erforderlich.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO erkennbar nicht vorliegen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Hartmann
Richter am Landgericht